

KUNDMACHUNG

Überbringer-Spareinlagen

Vorschlag zur einseitigen Abänderung des Vertrages

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

hiermit möchte die Südtiroler Sparkasse AG (nachfolgend die „**Bank**“) Ihnen mitteilen, dass gemäß Art. 118 des Gesetzesvertr. Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 (nachfolgend das „**Bankwesengesetz**“) mit Wirkung vom **30. Dezember 2017** die nachfolgende Änderung hinsichtlich Ihres Spareinlagenvertrages in Kraft treten wird:

Abrechnungsspesen: Euro 5,00

Somit werden die Abrechnungsspesen von „spesenfrei“ auf Euro 5,00 erhöht.

Diese Änderung wird wie folgt begründet:

im Zeitraum 2010 – 2016 musste die Bank einen wesentlichen Anstieg der industriellen Kosten, die mit der Verwaltung der Spareinlagen verbunden sind, verzeichnen. Diese Kosten führten zu einem Anstieg der Verwaltungskosten um 33%.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß Art. 118 Bankwesengesetz von Ihrem Vertrag zurücktreten können, sollten sie diesem Vorschlag zur einseitigen Vertragsabänderung nicht zustimmen. Der Rücktritt muss innerhalb der oben angegebenen Frist für das Inkrafttreten der Änderung erfolgen. Im Falle eines fristgerechten Rücktrittes finden für die Schließung der Geschäftsbeziehung die ursprünglich vereinbarten Bedingungen Anwendung. Sollte hingegen kein fristgerechter Rücktritt erfolgen, gilt die Änderung als angenommen.

Ihre Filiale bzw. unser Contact Center (Tel.Nr. 840 052 052, von Montag bis Freitag von 08.15 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) steht Ihnen für jegliche Rückfrage gerne zur Verfügung.

Bozen, am 18. Oktober 2017

Südtiroler Sparkasse AG